

ZH_OBERGERICHT LB240039 vom 1. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB240039

FR: ZH_OBERGERICHT LB240039 du 1 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LB240039 del 1 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) verpflichtete mit Urteil vom 28. Mai 2024 die Beklagte, der Klägerin (Abtretungsgläubigerin im Konkurs einer Drittgeseellschaft) CHF 6'341.35 und EUR 25'617.-- zu bezahlen und hob im Umfang von CHF 5'406.85 und von CHF 27'827.40 (entsprechend EUR 25'617.--) den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 1 (Zahlungs- befehl vom 10. September 2021) auf; die Prozesskosten wurden zulasten der Be- klagten geregelt (Urk. 81 S. 30 f.). b) Hiergegen erhob die Beklagte am 16. August 2024 fristgerecht Berufung und stellte die Berufungsanträge (Urk. 80 S. 2): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Mai 2024 sei aufzuheben und die Klage abzuweisen;

E. 2

Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Mai 2024 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen;

E. 3

Nach dem Gesagten hat die Beklagte den ihr auferlegten Gerichtskos- tenvorschuss auch innert ihr angesetzt, am 25. September 2024 abgelaufener Nachfrist nicht geleistet. Demgemäss ist auf ihre Berufung nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 3, Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. f ZPO).

E. 4

a) Für das Berufungsverfahren beträgt der Streitwert Fr. 31'015.64 (Fr. 6'341.35 und Fr. 24'674.29 [Urk. 81 S. 4]). Die zweitinstanzliche Entscheide- bühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - c) Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, der Klägerin mangels relevan- ter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.